



Stiftung Kinderschutz Schweiz  
Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant  
Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia

Hirschengraben 8  
Postfach 6949  
3001 Bern

T +41 31 398 10 10  
F +41 31 398 10 11  
info@kinderschutz.ch  
info@protection-enfants.ch

www.kinderschutz.ch  
www.protection-enfants.ch

**Spenden:**  
Berner Kantonalbank  
3001 Bern  
CH22 0079 0016 2644 9734 7

Bundesamt für Justiz, Bern  
z.H. Judith Wyder  
per E-Mail

Bern, 10. März 2014

## **Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz): Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zu obengenannter Sache Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Als nationale Organisation macht sich die Stiftung Kinderschutz Schweiz dafür stark, dass alle Kinder in unserer Gesellschaft in Würde und ohne Verletzung ihrer Integrität aufwachsen können.

Die Schweiz hat die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert und steht als Staat in der Pflicht dafür zu sorgen, dass allen Kindern in unserem Land dieselben Rechte zukommen und sie sich unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, Geburt oder sonstigem Status entwickeln können (Art. 2 UN-KRK) und vor Misshandlungen geschützt werden (Art. 19 UN-KRK).

Die föderalistische Ausgestaltung des Kinderschutzes in der Schweiz führt jedoch dazu dass Kinder je nach ihrem Wohnort unterschiedliche Hilfeleistungen erhalten. Die Meldung an die KESB ist ein wichtiges Element dieses Schutzes. Je nach Kanton sind heute bestimmte Berufsgruppen gesetzlich verpflichtet, im Verdachtsfall eine Meldung zu machen oder nicht. Eine Vereinfachung und vor allem Vereinheitlichung dieser Bestimmungen schweizweit tut not, um der Rechtsungleichheit von gefährdeten Kindern entgegenzuwirken und ihren Schutz zu verbessern.

## 1. Allgemeine Würdigung und Kritik

Wir unterstützen deshalb den vorliegenden Vorschlag in seiner Stossrichtung und Zielsetzung, den Schutz von Kindern zu verbessern.

Im Sinne eines besseren Schutzes von gefährdeten Kindern begrüsst Kinderschutz Schweiz folgende Änderungsvorschläge besonders:

- Eine abschliessende Regelung auf Bundesebene: Sie führt zu Klarheit und verhindert Missverständnisse. Zudem gewährleistet sie im Gegensatz zur heute geltenden Regelung Rechtssicherheit und – gleichheit.
- Eine Erleichterung der Melderechte für Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger, ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis: diese kann die Meldebereitschaft dieser Fachpersonen erhöhen.

Kritisch zu hinterfragen ist hingegen die Ausweitung der Meldepflicht auf alle Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Im erläuternden Bericht sind die Implikationen einer erweiterten Meldepflicht für diese Personengruppen aus unserer Sicht zu wenig bedacht. Sowohl die im Vorentwurf aufgezählten Berufsgruppen wie auch die Voraussetzungen für eine Gefährdungsmeldung sind interpretationsbedürftig und können deshalb zu einer neuen Rechtsunsicherheit führen. Zur Bekanntmachung der Einführung einer neuen Meldepflicht für Fachleute wird es unserer Ansicht nach besondere Kommunikationsmassnahmen und entsprechende Schulungen für die betroffenen Personenkreise brauchen, dies wurde ebenfalls ausser Acht gelassen. Schon heute sind viele Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung überfordert, wissen nicht, was zu tun ist und wer ihnen weiterhelfen kann. Das nötige Grundwissen gehört deshalb zwingend in die Ausbildung von meldepflichtigen Fachpersonen. Damit sind Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt gefordert. Dieser Aspekt sollte in der Gesetzesänderung berücksichtigt werden, falls es zu einer Erweiterung der Meldepflichten kommt. Daneben stellt sich auch die Frage der Auswirkungen einer erweiterten Meldepflicht auf die KESB und die vorgelagerten Beratungsstellen sowie deren Ressourcen.

### 1.1.1 2. Stellungnahme im Einzelnen

#### Schweizerisches Zivilgesetzbuch

**Art. 314c Abs. 1:** keine Anmerkungen.

#### **Art. 314c Abs. 2**

Der Vorentwurf sieht vor, dass neu Personen, die unter einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis stehen, Gefährdungsmeldungen an die KESB erstatten können, ohne dass sie sich im Voraus vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen. Diese Neuerung begrüsst Kinderschutz Schweiz ausdrücklich. Sie erleichtert es für die betroffenen Fachpersonen, eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einzureichen, wenn sie „den begründeten Anlass zur Annahme„ haben, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte. Der Entscheid für oder gegen eine Meldung liegt somit bei den Verdacht schöpfenden Personen.

Eine Interessenabwägung im Einzelfall ist Voraussetzung für diesen Entscheid und rückt in den Mittelpunkt der Entscheidungsfindung. Indem diese Personen nicht der Meldepflicht unterstehen, wird das für die Ausübung der betroffenen Berufe wichtige Vertrauensverhältnis geschützt. Die Erleichterung des Melderechts kann die Meldebereitschaft bei dieser Gruppe von Fachpersonen erhöhen.

**Art. 314d Abs. 1:**

„..., wenn sie den begründeten Anlass zur Annahme haben, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.“

Eine Meldung an die KESB muss mit Sorgfalt und Professionalität angegangen werden, damit sie zielführend ist und weder zu früh noch zu spät kommt. Eine zu spät erfolgte Meldung kann verheerende Folgen für das Kind haben. Eine überstürzte und unüberlegte Meldung entspricht ebenfalls nicht immer dem Kindeswohl, beispielsweise wenn das Vertrauensverhältnis zwischen meldender Person und Klientin oder Klient gefährdet ist. Bevor ein gewisser Schweregrad der Gefährdung erreicht ist, ist der Schutz eines möglicherweise gefährdeten Kindes oft nur unter freiwilliger Kooperation der Eltern möglich. Eine allgemeine Meldepflicht und damit verbundenes vorschnelles Vorgehen, kann aus verschiedenen Gründen kontraproduktiv sein. Es muss mit einer Untergrabung des Vertrauensverhältnisses gerechnet werden. Erfolgchancen und Auswirkungen eines straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens können zu wenig bedacht werden. Eine Fachperson muss in der Lage sein, diese Abwägungen anzustellen und über den Zeitpunkt der Meldung zu entscheiden. Die im Vorentwurf gegebene Möglichkeit der Interessenabwägung für eine meldepflichtige Fachperson, bevor diese eine Meldung an die KESB erstattet, erachten wir deshalb als sehr sinnvoll. Allerdings könnte in der Praxis eine Rechtsunsicherheit aus diesem Passus entstehen, weil unklar ist, ab welchem Zeitpunkt im Kontinuum, welches eine Kindeswohlgefährdung darstellt, wirklich eine Meldung an die KESB erfolgen muss. Die Verantwortung für meldepflichtige Personen ist daher sehr gross.

In Bezug auf die aufgezählten Gruppen von Fachpersonen, die neu meldepflichtig werden sollen, hegen wir Vorbehalte.

Eine Meldepflicht macht Sinn für Personen, die in der Lage sind, eine Risiko- oder eine Gefährdungslage zu erkennen und abzuwägen, was die Konsequenzen sind. Dies benötigt Wissen und Erfahrung: Kenntnisse über die Grundbedürfnisse von Kindern, Wissen über Vorkommen, Ursachen und Erscheinungsformen von verschiedenen Formen von Gewalt und ihre Folgen, Wissen über Organisation und Gesetzgebung im Bereich Kinderschutz sowie Handlungskompetenzen im Falle eines begründeten Anlasses zur Annahme, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte. Viele Angehörige der in Art. 314d VE-ZGB aufgezählten Personengruppen haben heute im Rahmen ihrer Ausbildung keinen oder nur begrenzten Zugang zu Kinderschutzwissen. Dies gilt beispielsweise für verschiedene Ausbildungen im Sozialbereich, die Kinderbetreuung und, in besonderem Masse, in ehrenamtlichen Tätigkeiten, z.B. für Sporttrainer oder -trainerinnen, welche im erläuternden Bericht explizit genannt werden (S. 19). Diese Personen könnten von einer Meldepflicht überfordert sein, und sie deshalb auch nicht erfüllen.

Dies gilt es im Rahmen dieser Revision dringend zu bedenken und zu berücksichtigen, in dem auf die Erweiterung der Meldepflicht verzichtet wird oder aber die Definition des betroffenen Personenkreises nochmals überdacht wird. Auf jeden Fall müssen entsprechende Lücken in der Aus- und Weiterbildung geschlossen werden.

Sollte an der erweiterten Meldepflicht festgehalten werden, schlagen wir deshalb folgende Präzisierung vor:

Art. 314d, Abs. 1, 1.

..., die in ihrer beruflichen Tätigkeit regelmässig Kontakt zu Kindern haben;

Dazu braucht es zwingend Anpassungen in den Rahmenlehrplänen sowie Aus- und Weiterbildungsangebote für die betroffenen Berufsgruppen, damit diese befähigt werden, die Meldepflicht auch auszuüben. Entsprechende Erlässe müssen angepasst werden.

Fundierte Aus- und Weiterbildung sowie institutionelle Massnahmen wie Leitfäden zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Austausch mit anderen Fachpersonen, und Kenntnisse der Hilfs- und Beratungsangebote sind zielführender für einen besseren Schutz der Kinder als eine reine Ausweitung der Meldepflichten.

Dass keine neue Regelung bezüglich Strafbarkeit bei Verletzung der Meldepflicht nach Art. 314d VE-ZGB vorgeschlagen wird, ist zu begrüssen, da eine solche kontraproduktiv wäre. Indes wird es an der Rechtsprechung liegen, massvoll vorzugehen mit Ahndungen bei unterlassenen Meldung einer meldepflichtigen Person gemäss Art. 41 Absatz 1 OR oder bei Anwendung von personal- oder disziplinarrechtlichen Bestimmungen. Eine Meldepflicht dient der Klärung für die Fachpersonen. Sie durch mögliche Sanktionen wieder zu verunsichern dient der Sache nicht. In der Regel sind diese Professionellen bedacht, das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu schützen.

#### **Art 314d, Abs. 2**

Diesen Absatz begrüssen wir ausdrücklich, trägt er doch wesentlich zur Rechtssicherheit und – gleichheit bei.

**Art. 314e, Abs. 1:** Keine Anmerkungen.

#### **Art. 314e, Abs. 2**

Eine Ergänzung, wonach die Entbindung vom Berufsgeheimnis auch auf eigenes Gesuch der Fachperson möglich ist, würde zur Klarheit beitragen.

**Art. 314e, Abs. 3, 4 und 5:** Keine Anmerkungen.

#### **Art. 443, Abs. 2**

Den Vorbehalt der eigenen Abhilfe begrüssen wir ausdrücklich, wie schon unter Art. 314 d ausgeführt. Ebenso begrüssen wir eine schweizweit einheitliche Regelung, denn diese erleichtert die Arbeit der Behörden und trägt zur Rechtssicherheit bei.

**Art. 448 Abs. 2:** Analog Art. 314e Abs. 2 ZGB

#### **Änderungen anderer Erlasse**

Keine Anmerkungen

### 3. Schlussfolgerungen und Forderungen

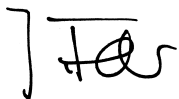
Die Stiftung Kinderschutz Schweiz begrüsst den Entwurf in seiner Absicht, Kinder besser vor Gefährdungen zu schützen. Insbesondere die Erleichterung der Meldung für Berufsgeheimnisträger und –trägerinnen und eine Schweiz weit einheitliche Regelung dürften zielführend sein. Um die Meldung auch für Berufsgruppen zu erleichtern, die einer Meldepflicht unterstellt sind, sind jedoch aus unserer Sicht Begleitmassnahmen notwendig:

- Dazu muss das Thema Kinderschutz inkl. Grundlagen der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen integraler Bestandteil der Ausbildung dieser Personen sein. Interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit, beides wichtige Prinzipien im Kinderschutz, müssen erleichtert und geübt werden.
- Wenn die Prävention, wie Elternbildung, Aufklärung, Information und Beratung, sowie Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und Begünstigung von interdisziplinären Kooperationen gestärkt werden, tragen wir Wesentliches zu einem besseren Schutz der Kinder bei.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage danken wir Ihnen bestens

Freundliche Grüsse

**Stiftung Kinderschutz Schweiz**



Jacqueline Fehr  
Präsidentin



Flavia Frei  
Fachbereichsleiterin